



STATUTEN

DES

BÜNDNER SCHWEISSHUNDE CLUB

BSC

Inhaltsverzeichnis		Seite
Art. 1	Name	3
Art. 2	Gleichstellung der Geschlechter	3
Art. 3	Verbindlichkeit und Haftung	3
Art. 4	Zweck und Aufgabe	3
Art. 5	Mitglieder	3
Art. 6	Aktivmitglieder	3
Art. 7	Ehrenmitglieder	4
Art. 8	Kollektivmitglieder	4
Art. 9	Passivmitglieder	4
Art. 10	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
Art. 11	Eintritte	4
Art. 12	Austritte	4
Art. 13	Ausschluss	4
Art. 14	Jahresbeitrag	4
Art. 15	Organe des BSC	5
Art. 16	Generalversammlung	5
Art. 17	Clubversammlung	5
Art. 18	Wahlen	6
Art. 19	Abstimmungen, Eintritte und Ausschlüsse	6
Art. 20	Wiedererwägungsanträge	6
Art. 21	Vorstand	6
Art. 22	Delegierter des Amtes für Jagd und Fischerei	6
Art. 23	Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes	6
Art. 24	Aufgaben des Präsidenten	7
Art. 25	Aufgaben des Vizepräsidenten und Aktuars	7
Art. 26	Aufgaben des Kassiers	7
Art. 27	Aufgaben des Richterobmannes	7
Art. 28	Aufgaben der Regionsobmänner	7
Art. 29	Aufgaben der Rechnungsrevisoren	7
Art. 30	Amtsduer	7
Art. 31	Aufgaben der Prüfungsleiter	7
Art. 32	Delegieren von Aufgaben	8
Art. 33	Verdienstauszeichnung	8
Art. 34	Clubjahr	8
Art. 35	Statutenrevision	8
Art. 36	Auflösung	8
Art. 37	Inkraftsetzung	8

Art. 1 Name

- 1 Der Bündner Schweisshund-Club (BSC) ist ein Verein im Sinne des ZGB und ist als jagdlich interessierte Vereinigung Mitglied des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes (BKPJV).
- 2 Sitz und Gerichtsstand sind am jeweiligen Wohnort des Präsidenten des BSC.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche in diesen Statuten verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Art. 3 Verbindlichkeit und Haftung

- 1 Aktiv- und Passivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von höchstens CHF 100, der jeweils von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt wird.
- 2 Für die vom Verein eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.
- 3 Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 4 Für die im Namen des BSC ausgeführten Tätigkeiten, wie zum Beispiel Teilnahme an Prüfungen, Übungstagen, Anschussseminaren, Nachsucheeinsätzen etc., haftet jedes Mitglied und jeder Teilnehmer, allfällige Hilfspersonen und Junghundeführer selber. Der BSC übernimmt keinerlei Haftung.

Art. 4 Zweck und Aufgabe

- 1 Der BSC hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Haltung, Ausbildung und Führung von für die Schweissarbeit geeigneten Jagdhunden zu fördern.
 - b) Aufklärung und Ausbildung durch Instruktionkurse, gegenseitigem Meinungs austausch von gemachten Erfahrungen hinsichtlich Haltung, Erziehung, Pflege und Führung der auf Schweiss ausgebildeten Jagdhunde.
 - c) Veranstalten und Unterstützen von Schweiss- und Gehorsamprüfungen gemäss Verordnung der Regierung des Kantons Graubünden.
 - d) Organisation und Durchführung der Junghundeführerkurse.
 - e) Organisation und Durchführung der Übungstage.
 - f) Ausbildung der Richter anwärter und Weiterbildung der Richter.
 - g) Organisation und Unterhalt von Koordinationsstellen (Einsatzzentralen) für den Einsatz der Nachsuchegespanne.
 - h) Zur Erfüllung der Aufgaben können Reglemente erlassen werden.
- 2 Er ist konfessionell und politisch neutral.
- 3 Offizielle Publikationen erfolgen im Bündner Jäger.

Art. 5 Mitglieder

Dem BSC gehören an:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Kollektivmitglieder
- d) Passivmitglieder

Art. 6 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jedermann werden, der beim BSC die Schweisshundeproofung bestanden hat, den Statuten nachleben will und durch die Generalversammlung aufgenommen wird.

Art. 7 Ehrenmitglieder

- 1 Ehrenmitglieder können durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, wenn sie sich um die Bestrebungen des Clubs in besonderem Masse verdient gemacht haben. Sie geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder.
- 2 Die Voraussetzungen zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird in einem Reglement festgehalten.

Art. 8 Kollektivmitglieder

Ganze Sektionen des BKPJV können auf Antrag an den BSC Vorstand Kollektivmitglied des BSC werden.

Art. 9 Passivmitglieder

Passivmitglied wird, wer mindestens den durch die GV festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt hat.

Art. 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind verpflichtet die Statuten sowie die GV- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen.
- b) Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt.
- c) Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat sich an die übergeordneten Gesetze und Verordnungen zu halten.
- d) Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.
- e) Kollektiv- und Passivmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
- f) Sektionen, welche Kollektivmitglied des BSC sind, haben für jedes Sektionsmitglied den durch die GV festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Für die Berechnung des Jahresbeitrages sind für den BSC Kassier die Anzahl der Sektionsmitglieder des BKPJV massgebend, welche zur Berechnung der Anzahl Delegiertenstimmen für die Delegiertenversammlung des BKPJV dienen. In Abzug gebracht werden kann der Sektionsvorstand, maximal 5 Personen.
- g) Passivmitglieder bezahlen mindestens den durch die GV festgesetzten Jahresbeitrag.

Art. 11 Eintritte

Die Aufnahme erfolgt anlässlich der Generalversammlung.

Art. 12 Austritte

- a) Der Austritt eines Aktiv- oder Ehrenmitglieds muss schriftlich, spätestens bis 31. Dezember zuhänden der GV an den Vorstand eingereicht werden.
- b) Durch den Austritt erlöschen bedingungslos sämtliche Rechte und Ansprüche an den BSC und dessen Vermögen.
- c) Der Mitgliederbeitrag für das laufende Clubjahr ist in jedem Falle zu entrichten.

Art. 13 Ausschluss

- a) Mitglieder, welche den Clubzielen hindernd entgegenreten oder sich nicht an die statutarischen Bestimmungen halten (wie zum Beispiel: Verstösse gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des BSC, wiederholte Nichterreichbarkeit während den Pikettzeiten, Verstösse gegen übergeordnete Gesetze, Verordnungen und Weisungen etc.), können von der GV durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Statuten des BKPJV.
- b) Mitglieder, welche den Jahresbeitrag trotz zwei schriftlichen Mahnungen nicht bezahlt haben, werden durch Vorstandsbeschluss aus dem BSC ausgeschlossen.
- c) Durch Ausschluss erlöschen bedingungslos sämtliche Rechte und Ansprüche an den BSC und dessen Vermögen.

Art. 14 Jahresbeitrag

Aktiv-, Kollektiv- und Passivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der jeweils von der GV auf Antrag des Vorstandes festgesetzt wird.

Art. 15 Organe des BSC

Organe des BSC sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) die Clubversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 16 Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im Monat Juni oder Juli statt.
- 2 Sofern ein Fünftel der Aktivmitglieder das schriftliche und begründete Begehren stellt, muss innert 2 Monaten eine ausserordentliche GV einberufen werden.
- 3 Ebenfalls liegt es in der Kompetenz des Vorstandes, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 4 Die Einladung zur GV und Bekanntgabe der Traktandenliste erfolgt persönlich an alle Aktiv- und Ehrenmitglieder, spätestens 10 Tage vor der GV sowie im Bündner Jäger.
- 5 Anträge der Mitglieder sind schriftlich bis 30 Tage vor der GV dem Präsidenten einzureichen.
- 6 Der Versammlungsort und das Versammlungsdatum werden durch den Vorstand bestimmt.
- 7 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 8 Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:
 - a) Wahl der Stimmzähler
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - c) Mutationen
 - d) Jahresbericht des Präsidenten
 - e) Kassa- und Revisionsbericht und Antrag der Revisoren.
 - f) Festsetzung der Jahresbeiträge für:
 - Aktivmitglieder
 - Kollektivmitglieder
 - Passivmitglieder
 - g) Budget
 - h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - i) Wahl für eine dreijährige Amtsdauer
 1. des Vorstandes, bestehend aus:
 - a) Präsident
 - b) Aktuar und Vizepräsident
 - c) Kassier
 - d) Richterobmann
 - e) Regionsobmänner
 2. der Rechnungsrevisoren
 3. Richter
 - j) Statutenrevision
 - k) Ehrungen
 - l) Varia

Art. 17 Clubversammlung

- 1 Die Einberufung der Clubversammlung erfolgt durch den Vorstand nach Bedürfnis.
- 2 Die Einladung mit den zu behandelnden Geschäften erfolgt schriftlich an alle Aktivmitglieder, mind. 10 Tage vor der Clubversammlung.

Art. 18 Wahlen

- 1 Wahlen werden auf Verlangen resp. Mehrheitsbeschluss der GV schriftlich durchgeführt.
- 2 Im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr (eingehende gültige Stimmen, geteilt durch den/die zu vergebenden Sitz/e +1) und im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Wer am meisten Stimmen erhält, ist gewählt) erforderlich.
- 3 Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 19 Abstimmungen, Eintritte und Ausschlüsse

- 1 Bei Sachgeschäften, Eintritten und Ausschlüssen erfolgt die Abstimmung mit offenem Handmehr.
- 2 Abstimmungen, Eintritte und Ausschlüsse werden auf Verlangen resp. Mehrheitsbeschluss der GV schriftlich durchgeführt.
- 3 Es genügen mehr Ja- oder Nein-Stimmen, Enthaltungen haben keinen Einfluss auf die Abstimmung.
- 4 Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 20 Wiedererwägungsanträge

Wiedererwägungsanträge in Sachgeschäften bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, um rechtsgültig beraten und beschlossen werden zu können.

Art. 21 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident / Aktuar
- c) Kassier
- d) Richterobmann
- e) Regionsobmänner

Art. 22 Delegierter des Amtes für Jagd und Fischerei

Für die Überwachung des Schweisshundewesens delegiert das Amt für Jagd und Fischerei einen Vertreter. Der Delegierte kann mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- 1 Der Vorstand hat alle Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind, insbesondere die Festlegung der Termine, des Jahresprogramms und der Reglemente.
- 2 Der Vorstand kann über die im Budget festgehaltenen Beträge frei verfügen.
- 3 Für ausserordentliche Aufgaben stehen dem Vorstand jährlich max. CHF 2'000 zur Verfügung.
- 4 Der Vorstand wählt die Richteranwälte.
- 5 Der Vorstand wählt die Prüfungsleiter.
- 6 Der Vorstand wählt die Zentralenleiterinnen.
- 7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
- 8 Der Vorstand wählt die Leiter der Junghundeführerkurse.

Art. 24 Aufgaben des Präsidenten

- 1 Der Präsident leitet die Geschäfte und Verhandlungen des BSC und überwacht die Amtsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.
- 2 Er lädt zur Vorstandssitzungen und Versammlungen ein.
- 3 Er ist verpflichtet, alljährlich an der GV schriftlich Bericht über die Vereinstätigkeit des vergangenen Jahres abzulegen.
- 4 Er vertritt den BSC nach aussen.
- 5 Er leitet das Verfahren über Beitragsgesuche aus dem Fonds zur Beitragsleistung für verunfallte Schweisshunde ein.

Art. 25 Aufgaben des Vizepräsidenten und Aktuars

- 1 Der Aktuar (Vizepräsident) verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und der GV.
- 2 Er ist Stellvertreter des Präsidenten.

Art. 26 Aufgaben des Kassiers

- 1 Der Kassier ist für die Buchhaltung, Zahlungen, Einzug der Mitgliederbeiträge sowie für das Erstellen eines Budgets etc. verantwortlich.
- 2 Er legt das Vereinsvermögen auf den Namen des BSC zinstragend an.
- 3 Er ist verpflichtet, ein Mitgliederverzeichnis zu führen.
- 4 Per Ende des Clubjahres hat er zuhanden der GV die Buchhaltung abzuschliessen und diese samt Belegen frühzeitig den Revisoren zur Prüfung vorzulegen.
- 5 Der Kassier ist dem Verein gegenüber für schuldhaftes Verhalten persönlich haftbar.

Art. 27 Aufgaben des Richterobmannes

- 1 Der Richterobmann ist für die Ausbildung der Richteranwälter und die Fortbildung der Richter verantwortlich.
- 2 Weitere Aufgaben können in einem Reglement festgehalten werden.

Art. 28 Aufgaben der Regionsobmänner

- 1 Die Regionsobmänner haben die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen zu unterstützen.
- 2 Ihnen können durch den Vorstand weitere spezielle Aufgaben zugewiesen werden.
- 3 Weitere Aufgaben können in einem Reglement festgehalten werden.

Art. 29 Aufgaben der Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben nach Ende des Clubjahres die Buchhaltung, Belege und Kassa etc. zu prüfen und der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 30 Amtsdauer

Sämtliche in Art. 24 bis Art. 29 erwähnten Funktionäre sind für 3 Amtsperioden in der gleichen Funktion wieder wählbar.

Art. 31 Aufgaben der Prüfungsleiter

- 1 Für die BSC Prüfung wird ein Prüfungsleiter durch den Vorstand bestimmt.
- 2 Der Prüfungsleiter muss BSC-Richter sein.
- 3 Der Prüfungsleiter bietet die Richter und Richteranwälter zu den BSC Prüfungen auf.
- 4 Weitere Aufgaben können in einem Reglement festgehalten werden.

Art. 32 Delegieren von Aufgaben

Der Vorstand ist berechtigt, unter seiner Verantwortung weitere Personen mit der Erledigung von speziellen Aufgaben zu beauftragen.

Art. 33 Verdienstausszeichnung

- 1 Mitglieder, die sich im BSC besondere Verdienste im Sinne der Bestrebungen des BSC erworben haben, kann auf Antrag des Vorstandes durch die GV die Verdienstausszeichnung verliehen werden. Diese Verleihung entbindet jedoch nicht von der Leistung der statutarischen Beiträge.
- 2 Die Voraussetzungen zur Verleihung werden in einem Reglement geregelt.

Art. 34 Clubjahr

- 1 Das Clubjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
- 2 Die Jahresrechnung ist auf dieses Datum hin abzuschliessen.

Art. 35 Statutenrevision

- 1 Der BSC Vorstand kann jederzeit Statutenänderungen der GV zur Abstimmung unterbreiten.
- 2 Mitglieder haben allfällige Anträge für Statutenänderungen bis 31.12. schriftlich an den BSC Präsidenten einzureichen.

Art. 36 Auflösung

Für eine allfällige Auflösung des BSC sind die Statuten des BKPJV verbindlich.

Art. 37 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 11. März 2009 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Für den
Bündner Schweisshunde Club BSC

Präsident



Jürg Obrist

Aktuar

Hans Müller

